

## **St ä d t t i s c h e B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bauleitplanung der Kreisstadt Lauterbach, Stadtteil Maar**

#### **Bebauungsplan „Südlicher Eichberg“ – 1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach hat am 14.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlicher Eichberg“ im Stadtteil Maar gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB, § 5 HGO, § 81 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) und wasserrechtliche Festsetzungen (§ 37 Abs.4 HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs.3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs.1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung und wasserrechtlichen Festsetzungen mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Lauterbach, Stadtbauamt, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs.2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Lauterbach [www.lauterbach-hessen.de](http://www.lauterbach-hessen.de) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Übersichtskarte**  
**Stadt Lauterbach, Stadtteil Maar**  
**Bebauungsplan „Südlicher Eichberg“ – 1. Änderung**  
hier: Räumlicher Geltungsbereich Plangebiet



Lauterbach, 20.02.2018

Der Magistrat  
der Stadt Lauterbach

Vollmüller  
Bürgermeister